

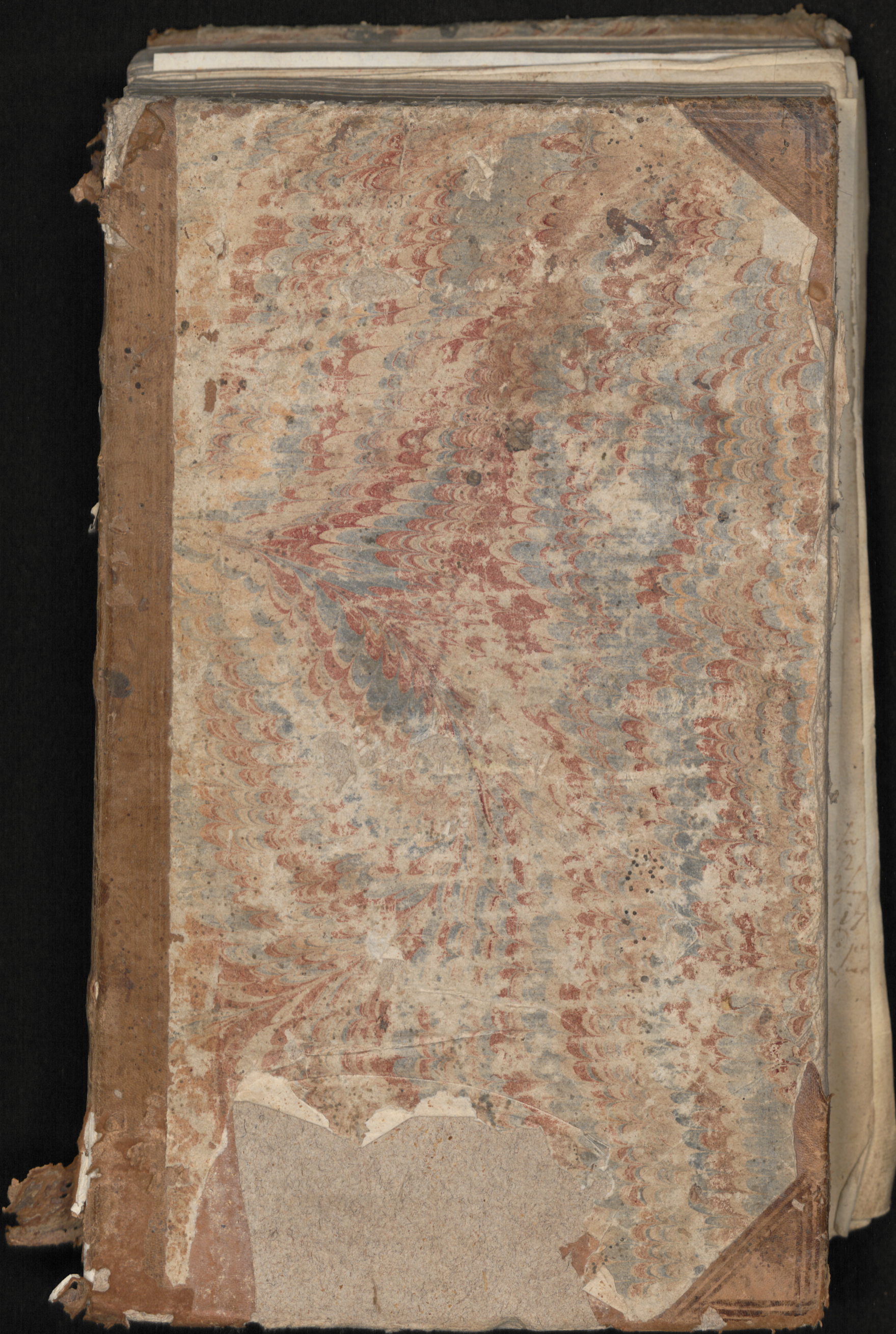
Extract Und wiederholte kurtze Vorstellung/ derer in der Policey-Ordnung taxirten Verbrechen und darauff gesetzten Straffen/ so Jährlich zweymahl/ als den 6. Januarii und 2. Julii/ zu der Einwohner Warnung und Unterricht/ auf Ihro Königl. Majestät ... Befehl und approbation, de dato Prage bey der Weichsel den 19. May 1702. von allen Cantzeln ... im gantzen Lande verlesen werden sol

[Prage bey der Weichsel]: [Verlag nicht ermittelbar], [1702?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1667837125>

Druck Freier  Zugang





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667837125/phys_0001

DFG

KB AT 028.1-37



EXTRACT
Und wiederholte kurze Vorstellung /
derer in der POLICEY - Ordnung taxirten
Verbrechen und darauff gesetzten Straffen / so Jährlich
zweymahl / als den 6. Januarii und 2. Julii / zu der
Einwohner Warnung und Unterricht / auf Ihre Königl.
Majestät abermahligen allergrädigsten Befehl und ap-
probation, de dato Prage bey der Weichsel den 19. May
1702. von allen Canzeln / die Heifte in obspecificirten
Festen / die andere Heifte aber an dem darauf fol-
genden Sontage Weitläuffigkeit halber / im
ganzen Lande verlesen werden sol.

CAP. I.



I.
Je wahre Gottesfurcht / sol als der Brunquell
alles Segens und Wohlschens / in diesem Königl.
Herzogthum / in allen Ständen / bey allen Ver-
richtungen / und im ganzen Leben des Menschen /
unablässig getrieben und ausgeübet werden / so
lieb einem jeden ist / nebst der Straffe des Aller-
höchsten / auch Königl. Ungnade und ernste Animadversion nach Be-
schaffenheit des Verbrechens zu entgehen.

2. Geistliche und Prediger werden bey verspürten Nachlaß eben
wenig übersehen / auch insonderheit / wann sie ihr Ambt auf den
Canzeln und in den Beicht - Stühlen aus privat Affecten mißbrau-
chen / und desfalls zu überführen sind / nach Befindung des Ver-
sehens mit eines halb oder viertel Jährigen Salarii Verlust an die
Armen belegen.

CAP. II.

I. Wer Gott lästert sol in solchen Fällen / darin die Gotteslä-
sterung keine Leib- und Lebens- Straffe nach sich ziehet / zum ersten
mahl mit 10. tägiger Gefängniß bey Speisung mit Wasser und
Brodt / oder nach Gelegenheit der Personen mit 10 / 20 / 30. Rthlr.
das anderemahl mit Anschliessung an das Hals- Eisen / Stellung
an

an den Pranger / oder 60. Rthl. / das drittemahl aber mit harten Staupenschlägen und Landes-Verweisung / oder nach Beschaffenheit der Person / mit 300. Rthl. ad pios usus zu verwenden / bestrafet werden.

2. Ein jeder der Gotteslästerung angehört / und verschwiegen zu haben überzeuget wird / sol mit 10. Rthl. Straffe belegt werden.

3. Hierüber sol der Magistrat jedes Orts bey Verlust seiner Gerechtigkeit ganz ernstl. halten / diejenigen aber / so in Bestraffung solcher schweren Sünde nachlässig oder Partheyisch befunden werden / sollen mit einer ansehnlichen Geld-Busse von 50. bis 100. Rthl. / so ad pias causas zu employren, angesehen werden.

4. Wer leichtfertig schweret / Gottes Nahmen unnütze führet / bey den Wunden / Marter / Leiden oder Sacramenten unsers Heylandes fluchet / oder sonst die Elemente und Creaturen Gottes darzu gebrauchet / auch den Teuffel Fluchs-weise nennet / sol zum erstenmahl mit Gefängniß auf ein paar Tage / oder pro Personæ qualitate, mit 3 Rthl. das andere mahl mit 4 tägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt / oder 6. Rthl. / das drittemahl mit Stellung an den Pranger / oder 50. Rthl. abgestraffet / und zur Besserung angewiesen werden.

5. Die Hexen und Zauberer sollen verbrandt / die aber auffer Gespräch und Gemeinschaft mit den dem Teuffel des Crystallsehens / Wahrsagens / Planeten Lesens / Käseschreibens / Mißbrauch des Evangelii S. Johannis, Schlüssel- Buch- und Siebe-lauffens oder Drehens / Augen ausschlagen / Segensprechens / Bötens / Stillens / oder anderer abergläubischer / unchristlicher / Gotteslästerlicher und verbotener Mittel / unter was Schein es auch wäre / sich gebrauchen / sollen mit Ausstreichung an dem Pranger / oder auch mit einer ernstlichen Geld-Busse / nach ihrem Vermögen / jedoch / daß die Person Ehrloß sey / bestrafet werden / derjenige aber / so solches siehet / oder weiß / und der Obrigkeit nicht anzeiget / sol mit Gefängniß oder 10. Rthl. Straffe belegt werden / dagegen derjenige / so es gebührend ansaget / den dritten Theil von der Geld-Busse genießet.

CAP. III.

Wer den Sabbath durch Arbeit und Handthierung / unnütziges Spazierenfahren / Reiten und Gehen / wie auch öffentlichen Fraß und Quas entheiliget / sol mit willkührlicher Geld-Busse / auch befundenen Umständen nach / mit Leibes- Straffe von einer jeden Obrigkeit in Städten und auf dem Lande belegt / auch über die wegen solcher Sabbaths-Feyer und deren Entheiligung nach und nach ausgelassene sehr geschärfte Edicta ganz ernstlich gehalten werden.

CAP.



CAP. IV.

1. Frembde Spißbuben/so mit Anleitung zum Karten Spiel andere ums Geld schneuzen / sollen nach Befinden abgestraffet/ und aus dem Lande verwiesen werden.

2. Die Leutbetrüger / so auf Jahrmärkten mit Glücks-Rädern/ Stech-Büchern/ Glücks-Töpffen/ &c. sich nehren / sollen bey Straffe der Abnahme ihres Krahms und anderer Beahndung sich im Lande nicht weisen.

CAP. V.

1. Wegen des Duellirens, Ausfoderns/ Zuschickung der Cartel, &c. wird ein jeder gewarnet / sich vorzusehen ; Und nach Ihro Königl. Majest. publicirte Placate allerdings zu achten.

2. Das Degen tragen ist denen / so es Ampts- und Standes halber nicht zustehet / insonderheit Kindern unter 15. Jahren/ Bauern/ Schäffern / und dem gemeinen Gesinde / wie auch die Gebrauchung der Büchsen und anderes Gewehrs / bey Straffe der Abnahme und anderer ernstlichen Beahndung verbohten.

3. Wer einen andern injuriiret / sol nach befundenen Umständen dem Beleidigten Abbitte / oder einen Wiederruff thun / auch mit Geldbusse / Gefängniß / oder auch zeitlicher Landes-Verweisung / nach Anleitung der Rechte / und vorbesagten Königl. Edicten angesehen werden.

CAP. VI.

1. Zigeuner sol jede Obrigkeit aufm Lande und in Städten bey 10. Rthl. Straffe nicht herein lassen / noch ihnen Durchzug und Einlogirung verstaten / die sich unvermerckt herein practisiren / denen sol Haab und Gut genommen / und sie sambt Weib und Kindern bey denen Fortificationen gebraucht werden.

2. Einheimische Bettler sollen im Lande nicht geduldet werden / die Breshafften werden von jeden Orts Obrigkeit versorget und untergebracht / frembden aber wird ohne permission und Zettel Almosen zu sammeln nicht verstatet / wie auch keine Handwercks-Gesellen / unterm Vorwand / daß sie nicht Arbeit kriegen können.

CAP. VII.

1. Muthwillige Banqueroutirer und Durchbringer / so wol in Städten als auf dem Lande / werden in Haft genommen / und nach Gestalt der Sachen bestrafft / und da sie wider zur häußlichen Wohnung kommen / zu keinem Ehren-Ambte gezogen / auch in keinen öffentlichen Landes-Versamlungen oder privat Zusammenkunfften / bey Kindtauffen / Hochzeiten / Begräbnüssen / &c. geduldet.

CAP. VIII.

1. Wirthe / Krüger und Herbergierer sollen den reisenden Mann bey Vermeidung ernstlicher Straffe nicht ungebührlich übersetzen / noch Vaganten und Landstreicher beherbergen / sondern selbige alsofort bey der Obrigkeit denunciiren.

2. Alle Wirthe / Gastgeber / Krüger / Herbergierer und andere Bier- und Brandtwein- Schencker sollen an Feyer- Sonn- auch Buß- und Behttagen vor und unter dem Gottesdienste keine Brandwein / Bier / oder andere Sauff-Gäste setzen / keine Kartenspiele ver- statten / sondern dieselbe aus ihren Höfen und Häusern bey 10. Rthl. Straffe so oft sie darüber betroffen werden / wegschaffen.

CAP. IX.

1. Alle unzüchtige Vermischungen und unehrliche Beywohnun- gen werden bey denen in Rechten darauf gesetzten Straffen / und an- derer ernsten und schweren Animadversion verbothen.

2. Die heimlichen ohne vorhergehenden und eingeholten Rath und Consens der Eltern / Vormünder / oder negsten Anverwandten / wie auch bey denen leibeigenen Unterthanen / ohne der Herrschafft Willen gemachte Heyrathen und Verlöbnuße / sind ungültig / und ohne einige Verbindlichkeit.

3. Bey den Verlöbnußen wird aller Mißbrauch und Verschwen- dung so wol in Speisen als Beschencken ernstl. verbothen.

CAP. X.

1. Vor der Hochzeit soll die Abkündigung der Brautleute von den Cangeln vorher gehen.

2. Die Abkündigung sol nicht eher geschehen / bevor die Braut- Leute / im fall einer oder anderer leibeigen gewesen / einen glaubwür- digen Schein der Erlassung von voriger Herrschafft / und gewonnenen Bürgerschaft von den Camerariis vorgezeiget.

3. Am Sontage soll niemanden / er sey auch wer er wolle / Hoch- zeit zu halten erlaubet seyn.

4. Die Trauungen sollen auffer dem wahren Nothfall / bey dem gemeinen Mann / und auf dem Lande bey den Unterthanen / bey vor- nehmen Personen aber in Städten ohne vernünftige vordringende Ursachen / die zu des Magistrats und des Ministerii Ermessung stehen / in privat Häusern nicht admittiret werden.

5. Einer aus der Ritterschafft sol nicht mehr als höchstens 8. Paar Manns- Persohnen / und 8. Paar Frauens ; die Bürger nach eines jeden Orts specialen Ordnungen / die Baur- Leute aber 4. Paar Männer und so viel Weiber zu ihren Hochzeiten bitten / und die Kinder gar zu Hause lassen.

6. Im



6. Im Essen und Trincken sol aller Überfluß und Verschwendung/
breitern Einhalts der Ordnung/eviciret werden/insonderheit kein Baur-
mann mehr aber wol weniger/ als 2/ ein Käter aber nur 1. Tonne Bier
zur Hochzeit einlegen/ wo der Krüger mehr verkauffet/ sol er 10. Rthl.
Straffe geben/ der Hochzeiter aber das zu viel eingelegte verlustig/ und
so viel als das über die Ordnung eingenommene Bier kostet/ der Obri-
keit noch darzu zu erlegen schuldig seyn; Kein Kindvieh sol er zur Hoch-
zeit oder andern Ausrichtungen schlachten/ noch des Keysses und des
Gewürzes/ auffer Ingffer und Pfeffer sich gebrauchen.

7. Zu den Hochzeiten werden den Edelleuten nur 2. Tage/sonst aber
in Städten und auf dem Lande nur 1. Tag erlaubt/ und wer in Städten
des andern Tages mehr Gäste/ als die negsten Anverwandten und Freun-
de bittet/ sol für die Person 1. Rthl. Straffe geben.

8. Die Musicanten und Spielleute sollen sich mit ihrem zugebillig-
tem Miethlon vergnügen lassen/ und keinen Teller aufflegen/ auch we-
gen des Vortanzens sich darnach reguliren/ was die Ordnung mehrerer
Länge nach besaget.

CAP. XI.

1. Zu der Tauffe sollen über 3. Personen an Gevattern nicht gebe-
ten werden.

2. Das Paten-Geld sol/ so wol bey denen von der Ritterschafft und
Städten/ als andern Leuten auf dem Lande/ gänzlich abgeschafft und
aufgehoben seyn.

3. Die Eltern sollen ihre Kinder über 2. Tage ungetauffet nicht lie-
gen lassen/ und wird die privat Tauffe in den Häusern auffer wahren
Nothfall inhibiret.

4. Zu den Kindtauffen sollen denen von der Ritterschafft zum mei-
sten 10 a 12. Personen/ denen in Städten und sonst auf dem Lande nur
6 a 8 Leute zu bitten erlaubt seyn.

CAP. XII.

1. Die Begräbnisse sollen ohne allen Überfluß und Verschwendung
angeordnet und bestellet werden.

2. Die Traur-Mahle werden Bürgerlichen Standes-Persohnen
gar nicht erlaubt.

CAP. XIII.

1. Die Jahrmärkte sollen dergestalt angeordnet werden/ daß sie auf
keine Beht-Sonn- oder Festtage fallen/ und daß auch diejenige/ so die
Märkte beziehen wollen/ süglich und unverhindert des Fest-Sonn- und
Bethtages dahin gelangen mögen.

2. Die Wochen-Märkte sollen in allen Städten/ wie in Stettin ge-
bräuchlich ist/ des Mittwochs und Sonnabends von jeder Obrikeit an-
gesetzt werden.

CAP.

CAP. XIV.

In Kleidung und Trachten sol sich ein jeder nach seinem Stande halten. Insonderheit werden alle mit Gold und Silbernen Blümen / gewirckte frembde Estoffen, auch güldene / silberne oder genähete kostbare Spizen und überflüssige Garnituren auf den Kleidern / bey 50. Rthl. Straffe / wenn einer damit betroffen wird / verbohten.

CAP. XV.

1. Wer über 5. pro Centum als Reichs- und Landes- sittliche Zinsen nimbt / sol das gestipulirte Interesse nebst den halben Theil der ausgeliehenen Summa verlihren / und dem Filco, oder jeden Orths Gerichten heimbringen.

2. Monden- und Wochen- Wucher wird bey Straffe der Verfallung des ausgeliehenen Capitals verbohten.

CAP. XVI.

1. Der Vorkaufferey soll sich ein jeder enthalten / dabey gleichwol unverbohten ist / daß die Kauffleute aufs Land reisen / den Zuwachs bey dem Grundherrn besehen / in Quantiteten besprechen / und in groß an sich erhandeln mögen / wer sonst und auffer besagten Fall dawider handelt / wird allemahl nach Befindung biß 20. Rthl. bestraffet.

2. Der Landmann mag seinen Zuwachs im Lande hinfahren / wohin er wil / und ist auffer 2 Stunden denselben in Städten feil zu bieten nicht schuldig.

3. Wer von Königl. Bedienten auf Pässen und in der Städte Thören sich des Kauffhandels und Vorkaufferey anmasset / dem sollen die Waaren genommen werden / und er noch darüber 20. vors hundert Straffe zu erlegen schuldig seyn.

4. In Städten haben sich Bürger zu hüten / daß sie sich nicht über einen gewissen Preiß der Waare verbinden / und die Landgesessene dadurch in Schaden bringen / massen auf solchen erwiesenen Fall diesen ihren Zuwachs an frembde zu verkauffen / oder selbst zu verschiffen in einer gewissen Jahrszeit zugelassen wird.

CAP. XVII.

1. Bey Unmündigen und Waisen sol jedes Orths Obrigkeit nach der Eltern Absterben wegen der Vormundschaft gute Sorge und Aufsicht tragen.

2. Eltern / so zur andern Ehe schreiten wollen / sollen denen unmündigen Kindern vorhero Vormünder erbitten und confirmiren lassen / und denselben ihr Antheil Guthes aussprechen und versichern.

3. Die Vormünder sollen Jährlich zu Ablegung der Rechnung angehalten werden.

CAP.



CAP. XVIII.

1. Die unmündigen Armen sollen in die Waisen-Häuser gebracht/ und in Gottesfurcht und ehrbaren Wandel auffgezogen werden.
2. Die bößhaften/ halsstarrige und erwachsene Kinder/ so ihren Eltern/ Vormündern und Præceptoren ungehorsam seyn/ desgleichen widerspenstige Unterthanen und Dienstbohten sollen in die Zucht- und Werck-Häuser gethan/ oder an die Karren geschmiedet/ und sonst gefesselt werden/ biß sie zur Resipiscence oder Erkändniß kommen.

CAP. XIX.

1. Reisende Leute sollen über das Herkommen und confirmirte Zoll-Rollen mit einigen Plackereyen und Neuerungen/ es sey auf Zöllen/ Dämmen oder Brücken/ bey 10 Rthlr. Straffe/ so oft darüber geklaget/ und der Contraveniente dessen überwiesen wird/ nicht belegt werden.
2. Der Ritterschafft im Lande ihre Diener/ Viehe und sonst unzollbare Waaren/ wie auch diejenigen Städte/ so vermöge ihrer Privilegien von einem und dem andern Zoll befreyet seyn/ werden frey und ungehindert passiret.
3. Die Brücken- und Damm-Geld haben/ sollen bey Verlust ihrer Gerechtigkeit/ solches zur Refection wieder anwenden/ Gestalt da jemand auff den bösen und schlimmen Brücken und Dämmen zu Schaden kom̄t/ soll derjenige/ so dieselben zu bauen schuldig ist/ das Damnum nicht allein ersetzen/ sondern noch über dem 10 Rthlr. Straffe entrichten.

CAP. XX.

1. Alles Schiessen in den Königl. Heyden/ es sey in der Sezzeit zwischen Annunc. Mariæ und Jacobi oder sonsten/ ist bey der in den hiesigen Landes-Ordnungen verfaßten Straffe verbohten.
2. Auf frembden Grund und Boden soll keiner/ er sey wer er wolle/ auch keine Officirer und gemeine Soldaten/ jagen oder schiessen/ der dawider handelt/ bezahlet dem Grund-Herrn das geschossene Wild nach der in der Ordnung gesetzten Straffe/ so die hohe Obrigkeit bey entstandener Klage dictiren wird/ welche Straffe auch diejenigen/ so in der Sezzeit auf ihren eigenen schiessen/ entrichten sollen.
3. Die gemeine Jagten in Rügen/ ohne des Grund-Herrn Consens, sind ganz und gar auffgehoben.
4. In der Fischerey soll sich ein jeder nach der 150 auffß neue revidirten und fordersambst zu publicirenden Haff-Ordnung richten/ auch sonst niemand auff Strömen und anderen Wasser die Fischerey sich weiter anmassen/ als er vor Alters befuget gewesen.
5. In Tilg- und Ausrottung des Wolfes soll eine jede Dorffschafft/ insonderheit diejenigen so groß/ und zu Holzungen belegen seyn/ um die Winterliche Zeit eine oder mehr taugliche Wolfs-Gruben machen.
6. Wer einen Wolff geschossen/ oder sonst gefangen und getilget/ oder ein

ein Nest mit Jungen findet / und zerstöret / soll dafür 2 Rthlr. aus dem Land-Kassen zu gewarten haben. Und ob zwar in dieser Ordnung von Raub-Vögeln / Gänse-Vhren / Habicht und andern dergleichen schädlichen Vögeln nichts enthalten / so findet doch hohe Obrigkeit nöthig / auch darauff eine Belohnung zu accordiren / und desfalls ein eigenes Patent mit dem ehesten ergehen zu lassen.

CAP. XXI.

1. Wenn einer muhtwilliger Weise auf des andern Grund und Boden mit Hütung seines Viehes dem Nachbahren Schaden zufüget / und dasselbe darauff gepfändet wird / soll der Beleidigte nicht allein Macht haben / das zugestandene Pfand-Geld als für ein Pferd / Ochsen und Ruhe 2 fl. / vor ein Kalb / Schwein und Ziege 1 fl. / und vor ein Schaaf oder Lamm 1 Sechsling zu nehmen / sondern auch nach Besichtigung und Estimation des Schadens / denselben sich darzu erstatten lassen / das Vieh aber / so innerhalb 14 Tagen nicht gelöst wird / hat der Pfänder Macht / judicialiter zu distrahiren.

2. Da der Pfänder dem Pfandkehrer zu viel gethan / soll er nach befundenen Umständen gestraffet werden.

CAP. XXII.

1. Wer Eichen-oder ander Nuß-und Brandt-Holz wider der Obrigkeit Willen abhauet / soll für einem jeden Stamm Eichen 20 fl. / für Büschen / Rößtern / Eschen / Fichten / Bircken so zu Balcken oder Platen dienlich / 10 fl. / für ein Sparrstück und Bandholz 5 fl. / für Leiter-Holz / und ein jedem Fuder Strauch 2 fl. verbrochen haben / und dem Herrn des Holzes erlegen.

2. Wer zum Bauen Eichen bedürfftig / soll für jedes Stück drey Eichene Paten wieder setzen / und zum Wachschem befördern.

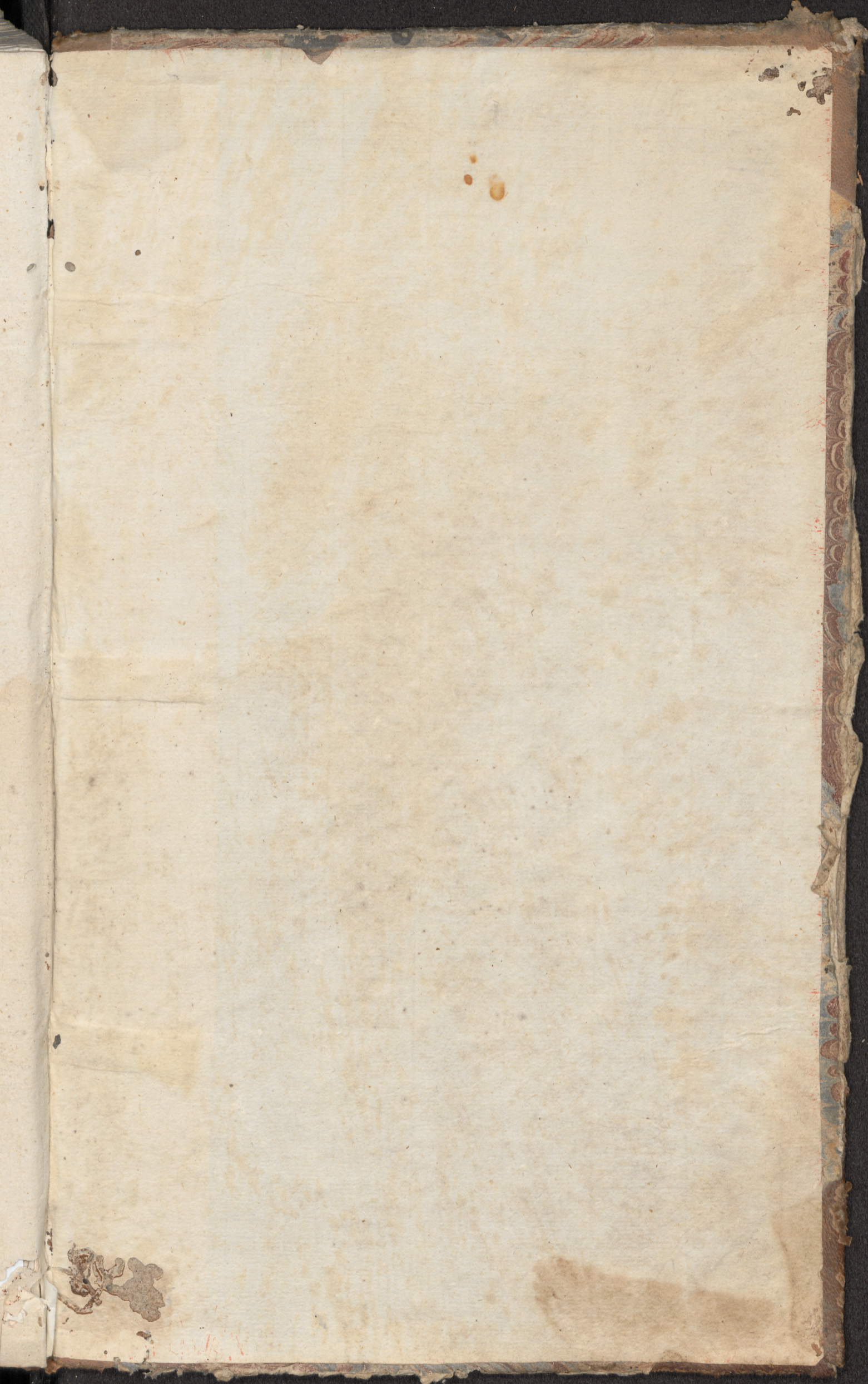
CAP. XXIII.

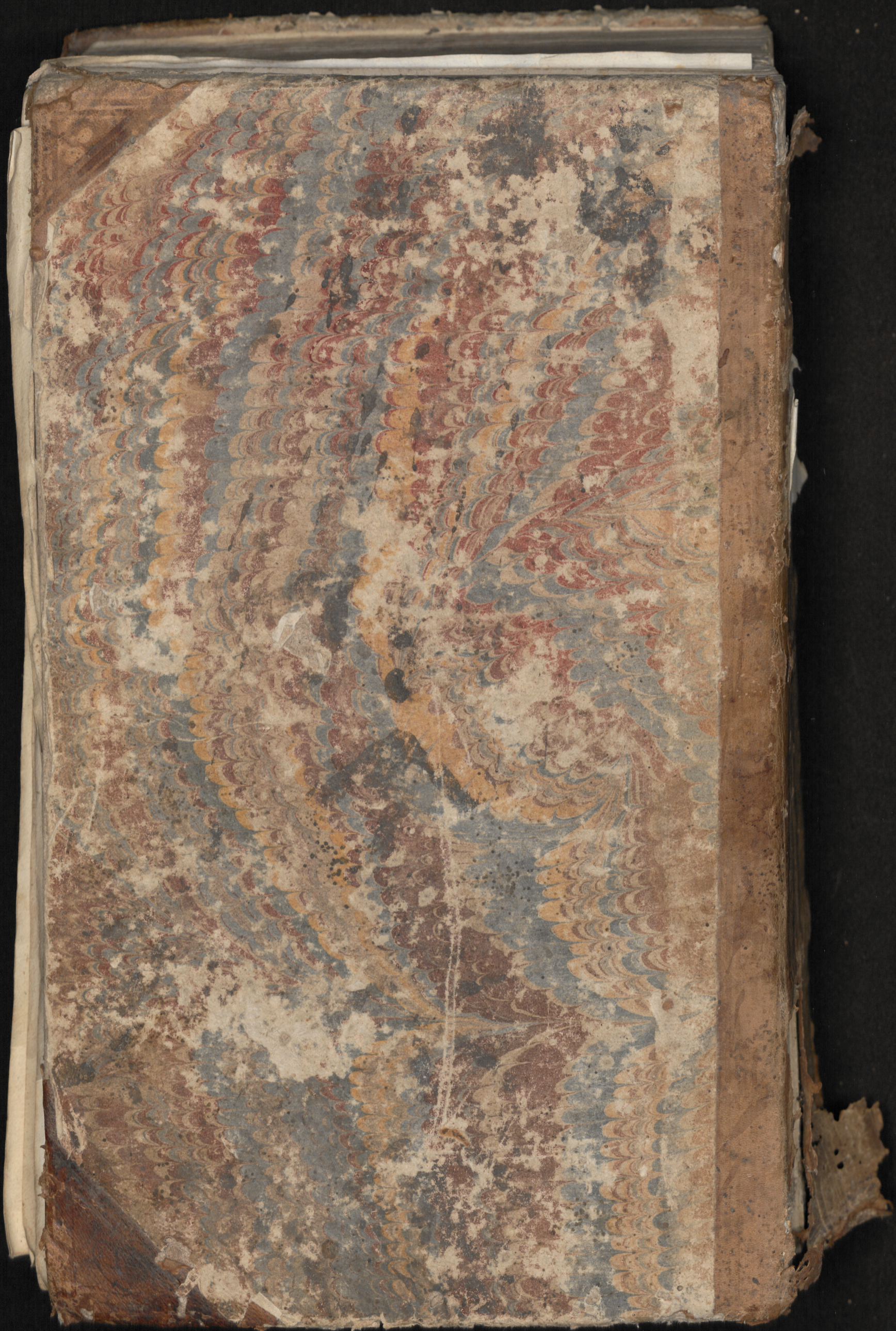
1. Die Unordnungen und abgeschmackte unrechtmäßige Gewohnheiten / so bey den geschlossenen Nembtern / Zünfften und Gilden sürgehen / sollen gänzlich gehoben und abgeschaffet werden / und nicht allein der Verbrecher in den Zünfften allemahl mit 20 Rthlr. / sondern auch der Magistrat selbst / wenn er darunter säumig ist / durch den Fiscal in Ansprache genommen / und auff 50 Rthlr. bestraffet werden.

2. Insonderheit sollen die Zünffte / welche die Wegreisenden an andere Dertter mit Schreiben verfolgen / wenn sie desfalls betroffen werden / 100 Rthlr. Straffe erlegen / ein Handwercker aber a part, der es überwiesen werden kan / 25 Rthlr.

Schließlich sollen alle und jede dieser Lande Einwohner / sie haben Nahmen wie sie wollen / dieser Verordnung sich unterwerffen / und alle Obrigkeit / absonderlich die in Städten / allemahl bey Vermeydung 50 Rthlr. Fiscalischer Straffe darüber halten.

✂ (○) ✂





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667837125/phys_0012

DFG

ein Nest mit Jungen findet / und zerstöret / soll dafür 2 Rthlr. aus dem Land-Kasten zu gewarten haben. Und ob zwar in dieser Ordnung von Raub-Vögeln / Gänse-Vhren / Habicht und andern dergleichen schädlichen Vögeln nichts enthalten / so findet doch hohe Obrigkeit nöhtig / auch darauff eine Belohnung zu accordiren / und desfalls ein eigenes Patent mit dem ehesten ergehen zu lassen.

CAP. XXI.

I. Wiltwiltiger Weise auf des andern Grund und Boden mit Hülff des Viehes dem Nachbahren Schaden zufüget / und dasselbe darauff gelodet wird / soll der Beleidigte nicht allein Macht haben / das zugelegte Land-Geld als für ein Pferd / Ochsen und Rube 2 fl. / vor ein Kalb 1 fl. / vor ein Ziege 1 fl. / und vor ein Schaaf oder Lamm 1 Sechsl. / sondern auch nach Besichtigung und Estimation des Schadens sich darzu erstatten lassen / das Vieh aber / so innerhalb 14 Tagen gelodet wird / hat der Pfänder Macht / judicialiter zu distrahirn.

2. Da der Pfänder Landkehrer zu viel gethan / soll er nach befundenen Umständen gelodet werden.

CAP. XXII.

I. Wer Eichen-oder andere Brandt-Holz wider der Obrigkeit Willen abhauet / soll für ein Stamm Eichen 20 fl. / für Büschen / Röstern / Eschen / Fichten 10 fl. / für ein Sparrstück 5 fl. / für Leiter-Holz / und ein jedem Fuder Strauch 2 fl. verurtheilt werden / und dem Herrn des Holzes erlegen.

2. Wer zum Bauen Eichen begehret / soll für jedes Stück drey Eichene Paten wieder setzen / und zum Befordern.

CAP. XXIII.

I. Die Unordnungen und abgeschwächte Gewohnheiten / so bey den geschlossenen Nembtern und Gilden fürgehen / sollen gänzlich gehoben und abgeschafft werden / und nicht allein der Verbrecher in den Zünfften allemahl mit dem Magistrat selbst / wenn er darunter säumig ist / sondern auch der Fiscal in Ansprache genommen / und auff 50 Rthlr. bestraffet werden.

2. Insonderheit sollen die Zünffte / welche die Nembter an andere Dertter mit Schreiben verfolgen / wenn sie desfalls verurtheilt werden / 100 Rthlr. Straffe erlegen / ein Handwercker aber a parte, der es überwiesen werden kan / 25 Rthlr.

Schließlich sollen alle und jede dieser Lande Einwohner / sie haben Nahmen wie sie wollen / dieser Verordnung sich unterwerffen / und alle Obrigkeit / absonderlich die in Städten / allemahl bey Vermeydung 50 Rthlr. Fiscalischer Straffe darüber halten.

